

Hunde die ein, wie unter den genannten Punkten, angeführtes oder gleichwertiges Verhalten zeigen stellen grundsätzlich, weder im Bereich des Jagdgesetzes, noch zu anderen relevanten Tatbeständen, ein Problem dar.

§ 121 OwiG (Halten gefährlicher Tiere).

Eine weitere Vorschrift, die den Verantwortlichen oder den Hundeführer in die Pflicht nimmt und das freie Bewegungsbedürfnis der Hunde einschränken kann, ist § 121 OwiG (Halten gefährlicher Tiere). Durch diese Vorschrift kann mit Geldbuße belegt werden wer ein böses Tier sich frei umherbewegen lässt oder es als Verantwortlicher unterlässt die nötigen Sicherheitsvorkehrungen zur Schadensverhütung zu treffen.

Als böses Hunde sind dabei, laut Rechtslage, Hunde anzusehen bei denen die Bösartigkeit aufgrund einer Veranlagung besteht und es sich dabei generell um bissige oder um große Hunde, die Menschen anspringen, handelt.

Da § 121 OwiG ein abstraktes Gefährdungsdelikt darstellt und die Tatbestandserfüllung sowohl vorsätzlich wie auch fahrlässig möglich ist, dürfte die Anwendbarkeit dieser Vorschrift relativ global zu sehen sein.

Der Tatbestand kann beispielsweise schon durch folgendes Fehlverhalten als erfüllt angesehen werden:

- Freies laufen lassen eines als bekannt bissigen Hundes.
- Freies laufen lassen eines Hundes von dem der Besitzer oder Führer weiß, dass der Hund bissig ist oder Menschen anspringt.

„Freies laufen lassen“ kann dabei bei § 121 OwiG, ebenso wie beim Jagdgesetz, schon wegen fehlendem Gehorsam, gegeben sein.

Kommt es in den oben genannten Fällen zu Sach- oder Personenschäden erfolgt bei Anzeigeerstattung, ergänzend zur vorliegenden Ordnungswidrigkeit, eine Prüfung des relevanten Straftatbestandes.

§§ 223 / 230 StGB und § 303 StGB Körperverletzung (fahrlässig) und Sachbeschädigung als relevante Straftatbestände

In Zusammenhang mit § 121 OwiG sind auch die genannten Straftatbestände zu beachten. Dabei ist von Bedeutung, dass die Körperverletzung vorsätzlich und fahrlässig begangen werden kann, die Sachbeschädigung hingegen nur vorsätzlich.

Zum Vorsatz gehört jedoch auch der bedingte Vorsatz. Dies bedeutet, dass ein genannter Straftatbestand dann relevant sein kann, wenn der Hundeführer von der Gefahr seines Hundes wusste oder aufgrund vorangegangener Vorfälle von der „Gefährlichkeit“ seines Hundes hätte wissen müssen und ihm es in beiden Fällen egal erscheint Vorsorge zur Schadensverhütung zu treffen.

Trotz dieser gesetzlichen Zusammenhänge besteht, selbst für „gefährliche Hunde“, im Sinne des OwiG, keine bindende Leinenpflicht solange nicht Schäden entstanden sind, bzw. bekannt wurden. Dem Hundeführer bleibt es vielmehr, wie auch im Jagdrecht, selbst überlassen die nötigen und erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zur Schadensverhütung zu treffen. Dies kann die Ablegung eines Erziehungskurses bei einer „Hundeschule“, bzw. einem Hundeverein oder die bloße Benutzung einer Leine und/oder eines Beißkorbes sein, falls der Hundeführer keine Möglichkeit sieht seinen Hund auf andere Art und Weise zu kontrollieren.

Kommt es zum Schadensfall erfolgt neben der Strafverfolgung in aller Regel auch eine Berichterstattung an die zuständige Wohnsitzgemeinde des Hundehalters.

Die jeweils zuständige Behörde kann dann, nach bekannt werden von Schadensfällen, letztendlich auch die Verwendung von zuverlässigen Hilfsmitteln zur Schadensverhütung anordnen.

Als prüfbare Alternative zu Leine und/oder Maulkorb sollte dabei, bei entsprechender Gefährdungslage, auch das Elektroimpulsgerät (ggf. zusätzlich mit Pager oder ähnlicher Funktion), im Sinne einer Verwendung als „elektronische Hundeleine“, für Hundeführer zur Disposition stehen. Dies erscheint jedoch nur dann denkbar und sinnvoll, wenn es sich im Einzelfall um einen Hund handelt der über andere Erziehungsmaßnahmen und Ausbildungshilfsmittel einen ausreichenden Grundgehorsam erlangt hat und dem es nur in letztendlicher Konsequenz, aufgrund seiner individuellen Neigung sich den „Befehlen“ seines Führers zu widersetzen, an der Zuverlässigkeit fehlt.